

# Informationsblatt zu Mobilfunk und 5G

## Grundrechte und Schutzgesetze

### Vorabgedanken

**Céline Fremault, Gesundheitsministerin der Region Brüssel, April 2019**

Zitat: „ ... undenkbar ist, die Einführung dieser Technologie zu erlauben, wenn ich die Einhaltung der Normen zum Schutz der Bürger nicht sicherstellen kann. 5G oder nicht. Die Brüsseler sind keine Labormäuse, deren Gesundheit ich mit Gewinn verkaufen kann.“

Artikel: **Bayerische Staatszeitung – Schattenseiten der vollvernetzten Welt, April 2019**

"(...) Der neue Mobilfunkstandard 5G bietet unzählige digitale Anwendungsmöglichkeiten: autonomes Fahren, Industrie 4.0, Landwirtschaft 4.0, smarte Diagnosegeräte am Körper (Wearables), Telemedizin und so weiter. Aber niemand spricht bisher über die hohen Risiken durch noch mehr Mobilfunkstrahlung und die grenzenlose Überwachung. Während Fachleute bereits vor den Folgen warnen, will das Bundesamt für Strahlenschutz frühestens im kommenden Jahr eine Technikfolgenabschätzung vorlegen.(...)"

Das **Krebsforschungsinstitut** der **WHO** stuft 2011 alle Arten von Mobilfunkwellen als potentiell kanzerogen ein.

### Situation

Wir, und mittlerweile zigtausende Bürgerinnen und Bürger, Ärzte und unabhängige Wissenschaftler bayern-, deutschland- und weltweit fordern: digitale Vernetzung darf nicht mit gepulster Mobilfunk-Technik und Dauer-Zwangsbestrahlung betrieben werden, sofern diese die Gesundheit der Bürger, Kinder, nachfolgenden Generationen, Tier- und Pflanzenwelt und das weltweite Klima gefährdet.

5G gehört NICHT zur Versorgungspflicht! 5G ist nur für schnellen Datentransfer gedacht, Telefonie geht damit nicht und ist auch nicht geplant. Firmen können durch den Erwerb der Lizenzen ihr eigenes 5G Netz aufbauen, daher ist auch dieses Argument der Regierung hinfällig.

Derzeit wird der Abbau der „weißen Flecken“ durch flächendeckenden Ausbau mit „4G“ (LTE) und dem Bau neuer Sendemasten vehement vorangetrieben. Die alten (und neuen) **Sendemasten können mit „5G“ nachgerüstet werden!**

Dies wird von der Bayerischen Staatsregierung – obwohl es nicht ihr originärer Auftrag ist (siehe Bayer. Verf. Art. 152) mit Fördergeldern großzügig unterstützt.

Sind Sendeanlagen erst einmal genehmigt oder handelt es sich um bestehende Sendemasten, erfährt die Gemeinde u.U. nicht mehr, wann Sender von den Betreibern ausgetauscht werden und die Aufbauten dann plötzlich mit wesentlich stärkerer, veränderter oder zielgerichteter hochfrequenter Strahlungsleistung senden. Das alles unter dem „Deckmantel“ der Grenzwerte, die willkürlich so hoch gesetzt sind, dass sie nicht unterschritten werden können.

Dem entgegen steht die Rechtslage:

- Der **Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Art. 141 (BayVerf) und Art. 20a (GG)** besagt: „Verantwortung für die kommenden Generationen (...)“ als **vorrangige Aufgabe** von Staat, **Gemeinden** und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- Das **Vorsorge-Prinzip in Art. 191 der EU** besagt:  
„Wenn menschliche Aktivitäten zu moralisch nicht hinnehmbarem Schaden führen können, der wissenschaftlich plausibel, aber unsicher ist, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Schaden zu vermeiden oder zu verringern.“ **Kommunen** sind sogar zur **ansetzenden Vorsorge** verpflichtet (d.h. erweitertes Vorsorgeprinzip, für Kinder, Alte, Schwache und andere Schutzbedürftige)  
Das Vorsorgeprinzip zielt darauf ab, trotz fehlender Gewissheit bezüglich Art, Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit von möglichen Schadensfällen vorbeugend zu handeln, um diese Schäden von vornherein zu vermeiden. **Aber: Es gibt weltweit keine Versicherungsgesellschaft, die Strahlungsschäden abdeckt – unabhängig ob Atomkraft oder Mobilfunkstrahlung!**
- **Nach Art. 2 Abs. 2 GG** genießt **JEDER das Recht auf körperliche Unversehrtheit** – das ist mit Dauer-Zwangsbestrahlung unmöglich, da z.B. insbesondere das Körpersystem von Kindern stärker auf hochfrequente Strahlung reagiert. Zudem sind Schädigungen von Spermien und Embryonen nachgewiesen, d.h. Schädigungen auf Zellebene.
- Die **Gemeinwohlorientierung Art. 151 (BayVerf)** besagt: „Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle (...) Volksschichten“ – das ist mit Mobilfunk unmöglich, da elektrosensible Menschen schon heute („nur“ bis 4G/LTE) in einer lückenlos bestrahlten Welt **keine** Lebens- und Arbeitsmöglichkeit mehr haben.
- Das **Arbeitsschutzgesetz** hat als Ziel, die Gesundheit aller Beschäftigten (...) gegen physikalische, chemische, biologische und psychische Gefährdungen zu sichern und zu verbessern. Seit 2016 existiert zudem die Verordnung zum Schutz Beschäftigter vor Gefährdung durch elektromagnetische Felder – EMVF. Damit hat jeder Arbeitnehmer ein Anrecht auf einen Strahlenfreien Arbeitsplatz!
- Das Betreiben von Mobilfunksendern jeglicher Art bedeutet einen permanenten Hausfriedensbruch, weil das Eindringen der elektromagnetischen Strahlung nach **Art. 13 (GG) zur Bestimmung der Unverletzlichkeit der Wohnung** u.a. in Wohn- und vor allem Schlafräume nicht erlaubt ist.

Unverletzlichkeit der Wohnung bedeutet: „Schutz der räumlichen Privatsphäre vor Eingriffen von staatlicher Seite“ – das ist mit Mobilfunk generell und 5G im Speziellen unmöglich, da zwangsweise in die Wohnungen gestrahlt wird und Bürger keine Möglichkeit mehr haben bei Bedarf im Eigeninteresse die Strahlung ausschalten zu können (z.B. bei Schlafstörungen oder für Kinder).

- Das **Menschenrecht auf Achtung der Wohnung** wurde daher in **Art. 8.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention** vom europäischen Gerichtshof für Menschenrechte 2007 ausdrücklich **auch für Mobilfunkemissionen** anerkannt.
- Im Sinne des **Bundesimmissionsschutzgesetzes § 3, Abs. 1** sind Immissionen schon dann umweltschädlich, wenn Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen *wahrscheinlich* sind. Dies trifft auf nicht-ionisierende Strahlung, wie sie der Mobilfunk verwendet, zu. Durch die Rechtsprechung in anderen europäischen Ländern ist die **Wahrscheinlichkeit gegeben**.  
→ Die WHO und Frankreich haben „Elektrohypersensibilität“ als Krankheit anerkannt und in französischen Kinderkrippen ist WLAN mittlerweile verboten worden.

- In Deutschland ist die **Fürsorgepflicht (§171 Strafgesetzbuch)** gegenüber Schutzbefohlenen unter 16 Lebensjahren strafrechtlich geregelt.
- Das **Post- und Fernsprecheheimnis, Art. 112 (BayVerf)** ist mit dem Einzug von smart-home unmöglich, da Alexa, Siri & Co. nicht abstellbare Abhöreinrichtungen in Wohn-, Schlaf- und Arbeitszimmern darstellen.
- Ein **Schadenersatz** Musterfall beim BGH beschäftigte sich mit der Unvermietbarkeit und Unverkäuflichkeit eines in der Hauptstrahlrichtung einer benachbarten Mobilfunk-sendeanlage liegenden Wohnhauses.
- Der Ring Deutscher Makler meldet **Wertverlust der Immobilien von 50%** in Mobilfunkmastnähe.
- Die Betriebskonzessionen der Mobilfunkbetreiber erlauben sicherlich nicht, die Grundrechte der Bürger auszuhebeln?!

## Vergleich Grenzwerte

Warum sind die Grenzwerte in Deutschland viel höher als in anderen Ländern?

Warum darf ein Bürger in einer deutschen Stadt **tausendmal stärker** der Mobilfunkstrahlung ausgesetzt werden als beispielsweise die Menschen in Wien oder Paris?

$\mu\text{W}/\text{m}^2$	
10.000.000	<b>Grenzwert in Deutschland UMTS</b>
9.000.000	Grenzwert in Deutschland GSM 1800 MHz
4.500.000	Grenzwert in Deutschland GSM 900 MHz und LTE
100.000	Grenzwert in der <b>Schweiz</b> und in <b>Liechtenstein</b> (je GSM-Anlage 1800 MHz innen) Grenzwert in <b>Italien, Polen, Ungarn, Bulgarien, China und Russland</b> (Summe Hochfrequenz)
24.000	Grenzwert Luxemburg bei dauerhafter Exposition, <b>Wallonien/Belgien, Region Brüssel für GSM900, Südtirol/Italien in Städten</b>
20.000	Grenzwert in der <b>ehemaligen Sowjetunion</b>
10.000	Grenzwert <b>Wien/Paris</b> (Gemeindebauten Summe GSM);
100	<b>Zum Vergleich:</b> Grenzwert des BMW-Konzerns für DECT-Telefone am Arbeitsplatz
0,15 bis 10	Connect-Test 10/2005: Mittlere bis gute Verbindungsqualität im Haus gewährleistet bei Werten vor dem Haus von 0,15 bis 10
1	BUND-Vorsorgewert (Positionspapier 2008); Salzburger Vorsorgewert 2002 (Summe GSM im Haus)
0,001	optimale Funktion eines GSM-Handys gewährleistet
0,000.05	Funktion eines UMTS-Handys gewährleistet (Angabe O <sub>2</sub> )
0,000.000.5	natürliche Hintergrundstrahlung 1 GHz – 1 THz (Neitzke)

Aus: <https://www.mobilfunk-zukunft.de/grenzwerte/>

## Schlussgedanken

Es gibt von offizieller Stelle in Deutschland **keine** umfassende und vor allem **unabhängige Aufklärung der Bevölkerung** über die Wirkungen der hochfrequenten Mobilfunkstrahlung.

**Beginnend mit dem „Stopp von 5G“ stehen Bürger auf und fordern:**

- **die Anwendung des Vorsorgeprinzips** auf jegliche, bisherige Mobilfunktechnik und 5G sowie weitere noch folgende Mobilfunkgenerationen,
- **die Anwendung des Minimierungsgebots** auf jegliche, kommende Mobilfunk-Generationen und aller schon bestehender Sendeeinrichtungen,
- **die unabhängige Aufklärung der Bevölkerung**, Eltern, Jugendlicher und Kinder über die Strahlungs-Wirkung von funkbetriebenen Endgeräten (z.B. Smartphone) und WLAN bzw. bluetooth und Dect-Telefonen auf den Körper und in Körpernähe,
- **die Aufklärung der Bevölkerung**, Eltern, Jugendlicher und Kinder über den **Suchtfaktor** durch den täglichen mehrstündigen und rasant ansteigenden Gebrauch von digitalen Geräten,
- **Kabelvorrang** wo immer es geht (mind. in allen Kitas, Kigas, Schulen, öffentl. Gebäuden), und **ungepulste Lichtkommunikation** /z.B. Li-Fi bzw. VCL als Alternative für WLAN
- eine **Verpflichtung der Hersteller zum Einbau einer Abschaltautomatik** bei WLAN-Routern und die Verpflichtung, nur noch diese Geräte zu vertreiben,
- ein **Verbot von WLAN „to go“/WLAN Community Netz** und zukünftig **WLAN 6** (= WLAN-Versorgung der Passanten auf der Straße vom WLAN-Router der Wohnungen aus - inkl. unhinterfragter und ungefragter Dauerbestrahlung durch alle Wände in die (Kinder- und Schlaf-) Zimmer auch der Nachbarn),
- Beendigung der **völlig unnötigen, zu 100fach verstärkten Sendeleistung** für die Indoor-Versorgung mit Mobilfunk (Mobilfunk war ursprünglich für unterwegs gedacht! Für Räume gibt es intelligente, wesentlich unschädlichere technische Lösungen. Daher gilt es, diese zu unterstützen.) durch eine generelle Sendeleistungsminimierung aller Funktechniken auf das technisch notwendige Maß (siehe Grenzwerttabelle)
- **Bewusste Ausweisung funkfreier Gebiete** in allen Gemeinden, Landkreisen und Städten zur Erholung generell für alle und speziell für an Elektrosensitivität erkrankte Menschen,
- **Versicherungsschutz gegen Mobilfunkschäden** an Mensch, Tier und Natur,
- eine **Technikfolgenabschätzung und strategische Umweltprüfung** für alle von Mobilfunk (jeglicher Generation) berührten Bereiche, bevor weitere Sendemasten und Sender in welcher Form auch immer installiert werden,
- ein **Innehalten und ehrliches Überdenken der aktuellen Situation sowie Mut der öffentlichen Personen, informierte Bürger und Bürgerinitiativen zu unterstützen!**